

Mandanten-Info Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum soeben begonnenen Jahr 2020 ist in den letzten Monaten viel mitgeteilt worden - zu den reichlichen steuerrechtlichen Veränderungen ebenso wie zu wichtigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten. Nunmehr geht es an die Umsetzung des Wissens in die tägliche Betriebspraxis – für Sie als Unternehmer ebenso wie für uns als Berater und Dienstleister. Um das **Suchen und Prüfen, was denn nun wirklich 2020 zu beachten ist**, zu erleichtern haben wir Ihnen als Anlage eine Kopie des Sonderblatts vom „steuertip“ aus dem markt-intern-Verlag beigelegt, was aus unserer Sicht am besten dafür geeignet ist.

Damit ist das Thema für diesen Monat ausgefüllt.

In eigener Sache haben wir ebenfalls wichtige Veränderungen anzuzeigen:

Wer uns in den letzten Wochen in der Burger Kanzlei aufgesucht hatte, konnte es bereits erkennen: wir sind in der Vorbereitung des Umzugs (und teilweise provisorisch auf dem halben Weg) in unsere neuen Räume im Wohn- und Geschäftshaus Bahnhofstraße 14 (Eckbebauung Bahnhofstraße – Am Bahndamm). Unsere Räume werden in dem Flügel Am Bahndamm, Erdgeschoß, sein. Also ca. 60 m weiter Richtung Bahnhofstraße.

Deshalb müssen wir gegenwärtig anstrengende Tage mit Baulärm und Beeinträchtigungen beim Parken und der Arbeitsplatzbelegung hinnehmen. Jedoch – bald ist es überstanden. Im Zeitraum 23.01.-27.01.2020 wird der Umzug inkl. des Technikumbaus stattfinden, und ab Dienstag, dem 28.01.2020, wollen wir wieder uneingeschränkt arbeitsfähig sein.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass von Donnerstag, dem 23. Januar, bis einschließlich Montag, dem 27. Januar 2020, wir nur in dringenden Fällen ansprechbar und vermutlich schwer erreichbar sein werden.

Danach gilt als **neue Kanzlei-Adresse:**

Bahnhofstraße 14 in 03096 Burg

Die Telefon- und Internetverbindungen bleiben wie gehabt, geparkt werden kann auf dem Hof, befahrbar über die Kurparkstraße (Einfahrt von der Bahnhofstraße). Wer lieber an der Sparkasse parkt, beachte jedoch die Parkzeitbegrenzung.

Wir bitten jedoch zu beachten, dass in der ersten Zeit die Parkplätze aufgrund der Bauarbeiten auf dem Grundstück noch nicht nutzbar sein werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gargula & Pietsch

Die Termine und Fristen Februar 2020:

Steuerart		Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.02.2020 ¹
Umsatzsteuer		10.02.2020 ²
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung		10.02.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	13.02.2019	13.01.2020
	07.02.2019	07.01.2020
Gewerbesteuer		17.02.2020
Grundsteuer		17.02.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	20.02.2020	Entfällt
	14.02.2020	Entfällt
Sozialversicherung ³		26.02.2020
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1 Für den abgelaufenen Monat.

2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.01.2020/24.02.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Steuergestaltungen 2019 Steuertipps zum Jahresende

Bei Ihrer **Steuerplanung** zum Jahreswechsel 2019/2020 müssen Sie eine ganze Reihe **neuer Gesetze** und **Reformvorhaben** (vgl. 'steuertip'-Beilage 46/19) im Blick haben. Die **wichtigsten Änderungen** stellen wir Ihnen heute in einer Checkliste kurz und knapp vor. Auf die für die Praxis besonders relevanten Neuerungen werden wir selbstverständlich in den nächsten Wochen im 'steuertip' noch ausführlich eingehen.

Hinweis: Soweit nichts anderes angegeben ist, gelten die Neuerungen erstmals ab dem **Veranlagungszeitraum 2020**.

Wichtig für alle Steuerzahler

- Anhebung des **Grundfreibetrags** zur Freistellung des steuerlichen Existenzminimums von 9.168 € auf 9.408 € (bei Zusammenveranlagung von 18.336 € auf 18.816 €).
- Entsprechende Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von **Unterhaltsleistungen** als außergewöhnliche Belastungen auf 9.408 €.
- Entsprechende Anhebung der anzurechnenden **Haushaltersparnis** bei Heimunterbringung auf 9.408 €.
- Geringfügige Verschiebung sämtlicher Eckwerte des Einkommensteuertarifs, um den Effekt der **kalten Progression** zu entschärfen (Eingangssteuersatz und Steuersätze zu Beginn der jeweiligen Tarifzonen bleiben unverändert).
Hinweis: Reichensteuer mit 45 % Spitzensteuersatz ab 270.501 € bei Ledigen bzw. 541.000 € bei Verheirateten.
- Teilweise Abschaffung des **Solidaritätszuschlags** ab 2021 zu Gunsten **niedriger und mittlerer Einkommen** (■ Erhöhung der Freigrenzen von 972 € bzw. 1.944 € bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung auf 16.956 € bzw. 33.912 € Einkommensteuerschuld ■ Ausweitung der Freigrenze auf sonstige Bezüge ■ Anpassung der sog. **Milderungszone**, um einen Belastungssprung beim Überschreiten der Freigrenze zu vermeiden).
Hinweis: Soll fällt für rund 90 % aller Zahler bei der Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer vollständig weg, weitere 6,5 % werden teilweise entlastet. **Es profitieren nicht:** ■ Bezieher hoher Einkommen (zu versteuerndes Einkommen über 96.409 € bei Ledigen bzw. 192.818 € bei Verheirateten) ■ Anleger mit Kapitalerträgen, die der Abgeltungsteuer unterliegen (Ausnahme: positive Günstigerprüfung bei niedrigem Steuersatz) ■ juristische Personen, insbesondere Kapitalgesellschaften.
Unsere Einschätzung: Wir halten die nur teilweise Streichung für **verfassungswidrig** (vgl. 'steuertip'-Beilage 42/19).
steuertip: Einsprüche gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags in **Vorauszahlungsbescheiden** ab dem 1. Quartal 2020 können laut **OFD Nordrhein-Westfalen** (→ **st 47053**) im Hinblick auf eine beim FG Nürnberg unter dem Az. 3 K 1098/19 anhängige **Musterklage** des 'Bund der Steuerzahler' ruhen (vgl. 'steuertip' 42/19).
- Neuregelung des Sonderausgabenabzugs bei **Vorauszahlungen** von Beiträgen zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung (der dreifache Jahresbeitrag kann steuersparend vorausgezahlt werden, vgl. 'steuertip' 33/17).
- Anhebung der Pauschalen für **Verpflegungsmehraufwendungen** im Inland von 24 € auf 28 € und von 12 € auf 14 €, neue Verpflegungs- und Übernachtungspauschbeträge für **Auslandsreisen**.
Unser Service: Zusätzliche Infos und **Formulare für 2020** finden Sie in der 'steuertip'-Beilage 48/19.
- Erhöhung des max. geförderten Sparbetrags bei der **Wohnungsbauprämie** ab 2021 für Singles von 512 € auf 700 € bzw. für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner von 1.024 € auf 1.400 € und Erhöhung des Prämiensatzes von derzeit 8,8 % auf 10 % (ergibt bei voller Ausschöpfung eine Prämie von 70 € bzw. 140 € pro Jahr).
Hinweis: Voraussetzung ist, dass die ebenfalls angehobenen Einkommensgrenzen von 35.000 € (derzeit 25.600 €) bzw. 70.000 € (derzeit 51.200 €) nicht überschritten werden. Insbesondere junge Menschen sollen so motiviert werden, frühzeitig Eigenkapital für die eigenen vier Wände anzusparen.
- Einführung einer Pflicht zur **Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen** an das **Bundeszentralamt für Steuern** – BZSt (Umsetzung einer entsprechende EU-Richtlinie – 'DAC VI' – in deutsches Recht); geplante Meldepflicht für rein **nationale Gestaltungen** ist erfreulicherweise – zunächst – nicht verwirklicht worden.
Hinweis: Sog. **Intermediäre** – insbesondere Kreditinstitute, Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer – sind ab dem 1.7.2020 verpflichtet, Informationen über offenzulegende Modelle zu melden, die sie nach dem 24.6.2018 konzipiert, organisiert oder quasi verkauft haben. Die Mitgliedstaaten müssen dann alle drei Monate Informationen austauschen (innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals, in dem die Informationen eingegangen sind). Der erste automatische Informationsaustausch muss somit zum 31.10.2020 erfolgen. Die Staaten sollen so schneller auf ungewollte, aber legale Steuerspar-Praktiken reagieren und mögliche Lücken schließen können.

Ihr direkter Draht zur Redaktion steuertip: +49 (0) 211 6698-111 (Mo-Do 14-17 Uhr, Fr 9-12 Uhr)

■ Fax: +49 (0) 211 6698-179 ■ E-Mail: steuertip@markt-intern.de ■ www.steuertip-online.de

Wichtig für Steuerzahler mit Kindern

- Erhöhung des **Kinderfreibetrags** um 192 € von 4.980 € auf 5.172 €. Der Freibetrag für den **Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** – BEA-Freibetrag – von 2.640 € bleibt unverändert, macht zusammen 7.812 €.
Hinweis: Das **Kindergeld** war bereits ab Juli 2019 erhöht worden. Es bleibt unverändert bei 204 € für das 1. und 2. Kind, 210 € für das 3. Kind und 235 € ab dem 4. Kind. Für 2021 ist eine Erhöhung um 15 € angekündigt.
- Verbesserungen beim **Kinderzuschlag** für Familien mit kleinem Einkommen, die ansonsten auf die Grundsicherung angewiesen wären (Wegfall der oberen Einkommensgrenze, geringere Anrechnung von Einkommen).

Wichtig für Freiberufler und Gewerbetreibende

- Aktualisierung der 'Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff' (**GoBD**) durch die Finanzverwaltung (→ **st 47069**).
Hinweis: Das BMF (→ **st 47070**) hat ergänzende Infos für Unternehmer zur **Überlassung von Datenträgern** bei einer Betriebsprüfung veröffentlicht.
- Übergangsregelung des BMF (→ **st 47071**), wonach bei **elektronischen Kassen** bis zum 30.9.2020 das Fehlen einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) nicht beanstandet wird (vgl. '**steuertip**' 46/19).
- Neue Pauschbeträge für **Sachentnahmen** (Eigenverbrauch) für Bäckereien, Metzgereien, Gaststätten, Getränke-einzelhandel, Cafés und Konditoreien sowie Lebensmittelhändler (BMF → **st 47058**).
- Erleichterungen bei der **Vorhaltung von EDV-Systemen** für steuerliche Zwecke: **Fünf Jahre** nach einem **Wechsel des EDV-Systems** oder einer **Auslagerung** der Daten genügt es, wenn die Daten bei einer Betriebsprüfung ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Altsysteme, die im Unternehmen nicht mehr eingesetzt werden, müssen dann nicht länger vorgehalten und gepflegt werden.
Hinweis: Neben der Entlastung der Unternehmen soll die erfreuliche Neuerung auch Anreize für die Finanzverwaltung setzen, **Betriebsprüfungen zeitnah** anzugehen.
- Einführung einer neuen Sonderabschreibung bis 2030 für rein elektrische **Nutzfahrzeuge**, wie z.B. Lieferwagen (kleine, mittlere und große Elektronutzfahrzeuge der EG-Klassen N1, N2 und N3). 50 % der Anschaffungskosten können im Jahr des Kaufs eines Neuwagens neben der regulären linearen Abschreibung geltend gemacht werden.
steuertip: Die Sonderabschreibung kann auch für elektrisch betriebene **Lastenfahräder** beansprucht werden.
- Verlängerung und Verbesserung der in 2018 eingeführten begünstigten Besteuerung der Privatnutzung von **betrieblichen (reinen, sprich emissionsfreien) Elektrofahrzeugen** bis Ende 2030 (Versteuerung der Privatnutzung nur zu 50 %, bei Anschaffung ab 2019 und einem Bruttolistenpreis von nicht mehr als 40.000 € sogar nur zu 25 %).
steuertip: Von dieser Maßnahme profitieren auch Arbeitnehmer, die einen **Dienstwagen** privat nutzen.
- Verlängerung der begünstigten Besteuerung bei der Privatnutzung von **betrieblichen, extern aufladbaren Hybrid-elektrofahrzeugen** bis Ende 2030 (Versteuerung der Privatnutzung wie bisher zu 50 %, wenn die Reichweite des reinen Elektroantriebs mindestens 40 km beträgt oder eine Emission von 50 g CO₂ pro km nicht überschritten wird. Andernfalls kann der sog. Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden, vgl. '**steuertip**'-Beilage 42/13).
Hinweis: Bei Anschaffung von 2022 bis 2024 werden nur noch Hybridelektrofahrzeuge begünstigt, die eine Mindestreichweite mit reinem Elektroantrieb von 60 km oder einen max. CO₂-Ausstoß von 50 g/km haben. Bei Kauf von 2025 bis 2030 gilt eine Mindestreichweite von 80 km oder ein max. CO₂-Ausstoß von 50 g/km. Diese technischen Anforderungen sollen verschärft werden, wenn sich die Anforderungen des Elektromobilitätsgesetzes verändern.
steuertip: Von dieser Maßnahme profitieren auch Arbeitnehmer, die einen **Dienstwagen** privat nutzen.
- Ausweitung der **Infektionswirkung** bei Mitunternehmerschaften mit negativen Einkünften (Aushebelung der BFH-Rechtsprechung, vgl. '**steuertip**' 28/18).
- Erhöhung der Grenze zur Abgabepflicht einer **Steuererklärung** für Nicht-Arbeitnehmer (Gesamtbetrag der Einkünfte höher als 9.408 € bei Ledigen bzw. 18.816 € bei Verheirateten).
- Einführung einer neuen **steuerlichen Zulage von 25 %** für Unternehmen, die in **Forschung und Entwicklung (FuE)** investieren, mit jährlich bis zu 500.000 €, unabhängig von der Gewinnsituation. Bemessungsgrundlage sind die Lohnkosten für die in FuE beschäftigten Arbeitnehmer bzw. bei Leistungen durch Einzelunternehmer und Mitunternehmer 40 € je nachgewiesener Arbeitsstunde (→ **st 47099**).
steuertip: Begünstigt ist auch **Auftragsforschung** (Bemessungsgrundlage sind hier 60 % des vom Anspruchsberechtigten an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts).

Wichtig für Land- und Forstwirte

- Neuregelung für **gemeinschaftliche Tierhaltung** bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Wichtig bei der Gewerbesteuer

- Halbierung der **gewerbesteuerlichen Hinzurechnung**, wenn reine Elektrofahrzeuge gemietet oder geleast werden.
- Anpassung des gewerbesteuerlichen **Schachteprivilegs** an die EuGH-Rechtsprechung.

Wichtig für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

- Aushebelung des steuerverfreundlichen BFH-Urteils (Az: VI R 32/18 → **st 46911**) zu Leistungen, die **'zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn'** erbracht werden, wonach Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Arbeitslohn für künftige Lohnzahlungszeiträume herabsetzen und diese Minderung durch Zusatzleistungen steuerbegünstigt ausgleichen können (vgl. **'steuertip'** 48 und 44/19).
Hinweis: Details sind noch nicht bekannt. Wir halten Sie im **'steuertip'** auf dem Laufenden.
- Verschärfung der Voraussetzungen für die Anwendung der Sachbezugsfreigrenze bei **Gutscheinen** und **Geldkarten**.
steuertip: Arbeitgeber können zwar auch weiterhin Sachbezüge in Form von **Gutscheinen** und **Geldkarten** an ihre Arbeitnehmer bis zu 44 € pro Monat steuerfrei gewähren, wenn diese ausschließlich zum Bezug von **Waren oder Dienstleistungen** berechtigen und eine Barauszahlung oder eine Umwandlung in Geld ausgeschlossen sind. Neu ist aber, dass die Sachbezüge **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden müssen. Zudem fallen bestimmte 'Open-Loop-Karten' aus der Förderung heraus, die wie echte Kreditkarten einsetzbar sind.
Hinweis: Das beliebte **Kreditkartenmodell** (bei Guthaben bis zu 10.000 € pauschale Versteuerung nach § 37b EStG durch den Arbeitgeber) ist leider in der bisherigen Form nicht mehr möglich (vgl. **'steuertip'** 45/19).
- Neue Möglichkeit der Pauschalbesteuerung von **Jobtickets** (bereits rückwirkend ab 1.1.2019) mit 15 % und Anrechnung auf die Entfernungspauschale oder mit 25 % ohne Anrechnung.
steuertip: Seit 2019 ist der Vorteil aus der kostenlosen und verbilligten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs **steuerfrei**. Begünstigt sind Zuschüsse, Sachbezüge und Leistungen Dritter, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (also nicht bei Gehaltsumwandlung). Die steuerfreien Leistungen werden allerdings auf die Entfernungspauschale angerechnet.
- Einführung eines neuen Pauschetrags für **Berufskraftfahrer** in Höhe von 8 € pro Arbeitstag für Übernachtungen (alternativ Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten).
steuertip: Von dieser Maßnahme profitieren auch **selbständige Fahrer** (vgl. **'steuertip'**-Beilage 48/19).
- Einführung eines Bewertungsabschlags vom ortsüblichen Mietwert bei verbilligter Überlassung von **Mitarbeiterwohnungen** durch den Arbeitgeber (kein geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer, wenn die gezahlte Miete zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts nicht unterschreitet und dieser nicht mehr als 25 € je qm Kaltmiete beträgt).
- Klarstellung, dass Zuschüsse des Arbeitgebers zur **Weiterbildung** generell keinen Lohn oder geldwerten Vorteil darstellen, wenn sie der allgemeinen Beschäftigungsfähigkeit dienen.
- Verlängerung der Steuerbefreiung bis Ende 2030 für das unentgeltliche oder verbilligte **elektrische Aufladen** eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens.
- Verlängerung der Begünstigungen im Zusammenhang mit **Ladevorrichtungen** für Elektrofahrzeuge bis Ende 2030:
 - Steuerbefreiung für zeitweise zur **privaten Nutzung überlassene** betriebliche Ladevorrichtungen.
 - Pauschalversteuerung mit 25 % bei unentgeltlicher oder verbilligter **Übereignung** durch den Arbeitgeber sowie bei **Zuschüssen** des Arbeitgebers zu den Kosten des Arbeitnehmers für den Erwerb und Nutzung einer Ladevorrichtung.
- Verlängerung der Steuerbefreiung bis Ende 2030 für den geldwerten Vorteil aus der privaten **Nutzung** eines vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt überlassenen **Dienstoffahrrads** (herkömmliche betriebliche Fahrräder und Elektrofahrräder) und Einführung einer neuen Lohnsteuerpauschalierung in Höhe von 25 % bei unentgeltlicher oder verbilligter **Übereignung** (in beiden Fällen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn).
steuertip: Bei Selbständigen wird die private Nutzung nicht als **Entnahme** gewinnerhöhend erfasst.
- Anhebung der Grenze zur Pauschalierung mit 25 % bei **kurzfristiger Beschäftigung** von 72 € auf 120 € pro Arbeitstag und Erhöhung des pauschalierungsfähigen durchschnittlichen Stundenlohns von 12 € auf 15 €.
- Anhebung der Grenze für die Pauschalierung von Beiträgen zu einer **Gruppenunfallversicherung** von 62 € auf 100 €.
Hinweis: Betroffen sind wie bisher die Fälle, bei denen der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend machen kann. Der pauschale Steuersatz beträgt 20 %.
- Vereinfachung der Erhebung der Lohnsteuer bei **beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern** (neue Pauschalierungsmöglichkeit mit 30 % bei kurzfristigen Tätigkeiten im Inland von max. 18 Arbeitstagen).
- Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für **betriebliche Gesundheitsförderung** von 500 € auf 600 €.
Hinweis: Es sind nur noch **zertifizierte** Gesundheitsmaßnahmen begünstigt. Die Übergangsregelung für vor dem 1.1.2019 begonnene unsertifizierte Maßnahmen läuft zum 31.12.2019 aus.
- Anhebung der amtlichen **Sachbezugswerte für Verpflegung**: ■ 1,80 € für **Frühstück** (2019: 1,77 €) ■ 3,40 € für **Mittag- oder Abendessen** (2019: 3,30 €) ■ 8,60 € für Vollverpflegung (2019: 8,37 €); freie Unterkunft im Monat: 235 € (2019: 231 €).
- Neues Merkblatt des BMF (→ **st 47072**) zur **Steuerklassenwahl** bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind (mit Hinweisen zum Faktorverfahren).
steuertip: Neu ist, dass die Steuerklasse **mehrfach** im Jahr gewechselt werden kann.
- Erhöhung der abzugsfähigen Werbungskosten bei **beruflichen Umzügen** ab 1.3.2020 (BMF → **st 47075**, vgl. **'steuertip'** 05/19): ■ Pauschale für sonstige Umzugsauslagen steigt auf 820 € für Ledige bzw. 1.639 € für Verheiratete plus 361 € für weitere Personen ■ Höchstbetrag für Unterrichtskosten steigt je Kind auf 2.066 €.

Wichtig für Kapitalanleger

- Einschränkung der Berücksichtigung von **Verlusten** bei privaten Kapitalanlagen (vgl. 'steuertip' 46 und 45/19). Die gesetzliche Verabschiedung steht hier aber noch aus.
- Aktivierung der Kosten bei der Auflegung eines **geschlossenen Fonds** mit gewerblichen Einkünften wie z.B. Immobilienfonds, Schiffsfonds und Windkraftfonds (Ausbebelung der BFH-Rechtsprechung).
- Einführung einer Verpflichtung zum Steuerabzug ab 2021 für inländische Betreiber von **Internetplattformen**, die Kapitalanlagen vermitteln (z.B. beim sog. Crowdfunding).

Wichtig für Vermieter

- Die zunächst geplante Förderung **alternativer Wohnformen** ('Wohnen für Hilfe') ist **nicht** umgesetzt worden (es bestehe kein gesetzlicher Regelungsbedarf). Möglicherweise wird es hierzu jedoch ein BMF-Schreiben geben.
- Klarstellung, dass die **Sonderabschreibung** nach § 7b EStG bei der **Schaffung neuen Wohnraums** bei den Vermietungseinkünften als **Werbungskosten** abziehbar ist.
Hinweis: Begünstigt sind Immobilien nur, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 € pro m² Wohnfläche nicht übersteigen, eine Förderung erfolgt bis max. 2.000 € pro m² Wohnfläche (vgl. 'steuertip' 44/19).
- Prüfungsrecht bei Gebäuden in **Sanierungsgebieten** oder **städtebaulichen Entwicklungsbereichen** liegt ab 2019 wieder beim Finanzamt (Ausbebelung der BFH-Rechtsprechung).

Wichtig für Unternehmer (Änderungen bei der Umsatzsteuer)

- Vorerst **keine** Anpassung der Umsatzsteuerfreiheit für **Bildungsleistungen** an Unionsrecht.
Hinweis: Die geplante Neuregelung wurde aus dem 'Jahressteuergesetz 2019' herausgenommen. Es sei ausdrücklich nicht das Ziel gewesen, die Umsatzsteuerbefreiung einzuschränken, sondern durch eine Anpassung des Wortlauts an das verbindliche EU-Recht für **Rechtsklarheit und Rechtssicherheit** zu sorgen. Die Neuerung sei gleichwohl in die Kritik der betroffenen Bildungsträger geraten. Im Gesetzgebungsverfahren sei es nicht gelungen, die Bedenken zweifelsfrei auszuräumen. Mit der **Verschiebung** sollen weitere Diskussionen ermöglicht werden.
- Umsetzung der EU-Vorgaben für die sog. '**Quick Fixes**' (konkrete Sofortmaßnahmen als Übergangslösung vor der Einführung des 'endgültigen Mehrwertsteuersystems'):
 - Vereinfachung für sog. **Konsignationslager** (Auslieferungslager, bei dem die Ware grds. solange im Eigentum des liefernden Unternehmers verbleibt, bis der Abnehmer sie aus dem Lager entnimmt); Registrierung im Ausland zur Beantragung einer ausländische USt-ID entfällt.
 - Neue Zuordnung der Warenbewegung bei grenzüberschreitenden **Reihengeschäften**.
 - Verschärfte formelle Anforderungen an die Steuerfreiheit bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** (korrekte **Zusammenfassende Meldung** und **USt-ID** des Erwerbers werden zu materiellen Voraussetzungen der Steuerfreiheit).
- Ausweitung der **Margenbesteuerung** gem. § 25 UStG bei Reiseveranstaltern auf B2B-Umsätze.
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % für **Bücher, Zeitschriften und Zeitungen** in elektronischer Form (einschließlich Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken).
- Anhebung der umsatzsteuerlichen **Kleinunternehmergrenze** für den **Vorjahresumsatz** von 17.500 € auf 22.000 €.
Hinweis: Der Umsatz im **laufenden Kalenderjahr** darf – wie bisher – 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen.
- Zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Voranmeldung für **Gründer** ab 2021, stattdessen quartalsweise Abgabe.
- Neue Bagatellgrenze für die Umsatzsteuerbefreiung bei **Ausfuhren** im nichtkommerziellen Reiseverkehr (bei Warenkauf von weniger als 50 €, z.B. in der Schweiz, ist keine Erstattung mehr möglich), befristet bis 31.12.2020.
- Übernahme der Umsatzsteuerbefreiung für Behandlungen in **Privatkliniken** in das deutsche Umsatzsteuergesetz.
- Reduzierung des Steuersatzes bei **Monatshygieneprodukten** von 19 % auf 7 %.

Wichtig bei Schenkungen und Erbschaften

- Neue bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung: **Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019** - ErbStR 2019 - (→ [st 46981](#)).

Wichtig bei der Grunderwerbsteuer

- Verhinderung von **Umgehungen** der Grunderwerbsteuer durch Anteilsverkäufe an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft – sog. **Share-Deals** – (Gesetzgebungsverfahren soll im 1. Halbjahr 2020 abgeschlossen werden).